

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der B+B Beschäftigung und Bildung gGmbH

---

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auf Verträge über Leistungen, die wir mit dem Auftraggebende abschließen, anwendbar. Abweichende Regelungen, nachträgliche Änderungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebenden sind nur dann verbindlich, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

## 2. Vertragsausführung

- 2.1. Die Vertragsausführung erfolgt durch eigene Mitarbeitende mit entsprechender Qualifikation. Wir können uns zur Vertragsausführung auch der Tätigkeit Dritter bedienen. Unsere Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftraggebende wird hierdurch nicht berührt.

Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch uns festgelegt.

Auch soweit die Leistungserbringung am Geschäftssitz des Auftraggebendes erfolgt, sind allein wir unseren Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt. Unsere Mitarbeitende werden nicht in den Betrieb des Auftraggebenden eingegliedert.

- 2.2. Sollten während der Vertragsausführung unvorhersehbare Störungen auftreten, die zu Mehrleistungen führen, werden sich die Vertragspartner einvernehmlich über eine Anpassung des vereinbarten Zeitrahmens und gegebenenfalls der Vergütung verständigen.
- 2.3. Der Auftraggebende ist verpflichtet, uns die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages durch rechtzeitige Übermittlung aller notwendigen Informationen und Unterlagen sowie gegebenenfalls Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für unsere Mitarbeitende innerhalb seines Betriebes zu ermöglichen. Der Auftraggebende wird ferner in der erforderlichen Weise bei der Vertragsausführung mitwirken. Sollte der Auftraggebende diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllen, verlängert sich der vertragliche Zeitrahmen und gegebenenfalls die Vergütung entsprechend.
- 2.4. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Projektbeauftragten und einen Stellvertreter zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung vertragsbezogener Fragen.
- 2.5. Die Vertragspartner werden bei Beendigung der vertraglichen Tätigkeiten bzw. abgeschlossener Teilleistungen die Arbeitsergebnisse und etwaige Beanstandungen in einem gemeinsamen Protokoll festhalten. Soweit keine Einigung über solche Beanstandungen erzielt werden kann, ist dies zu vermerken. Unsere Leistungen gelten als vertragsgemäß erbracht, wenn der Auftraggebende die Arbeitsergebnisse nach angemessener Prüfungszeit geschäftsmäßig in Gebrauch nimmt oder sonst ihre Abnahmereife erstellt. Das Recht des Auftraggebenden auf Mängelbeseitigung bleibt jedoch unberührt.
- 2.6. Der abgeschlossene Vertrag kann von einem Vertragspartner nur nach vorheriger Zustimmung des anderen

Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden.

### 3. Ausführungszeiten/Rücktritt

- 3.1. Die vertraglich vereinbarten Ausführungszeiten sind verbindlich. Gelingt es uns aus von uns zu vertretenden Gründen nicht, Leistungen zum vereinbarten Termin oder innerhalb einer erforderlichen angemessenen Nachfrist zu erbringen, kann der Auftraggebende nach Ablauf der Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Bei mangelhaften Leistungen ist uns regelmäßig die Möglichkeit zur Nachbesserung einzuräumen.
- 3.2. Im Falle des Rücktritts oder sonstiger vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir Anspruch auf Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen, soweit diese für den Auftraggebende nutzbar sind. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.
- 3.3. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die andere Partei gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder insolvent wird.

### 4. Vergütung/Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Festpreise (zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer). Soweit Nebenkosten (Übernachtungs- und Fahrtkosten etc.) zu erstatten sind, werden wir solche Kosten unter Vorlage der Belege ordnungsgemäß abrechnen.
- 4.2. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen über Nebenkosten sind sofort ohne Abzug zahlbar.
- 4.3. Der Auftraggebende ist zur Aufrechnung berechtigt, sofern die Gegenforderung von uns anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Mahnkosten und Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank sowie gegebenenfalls Währungsverluste zu berechnen. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung fälliger Forderungen wird uns der Auftraggebende die Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.

### 5. Gewährleistung

- 5.1. Wir gewährleisten, dass vereinbarte Leistungsmerkmale nach Qualität und Umfang erfüllt sind. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wird der Auftraggebende uns bzw. unsere mit der Vertragsausführung beauftragten Mitarbeitende auf von ihm selbst während der Vertragsausführung entdeckte Fehler hinweisen.
- 5.2. Bei Vertragsbeendigung festgestellte Mängel werden wir im Wege der Nachbesserung beseitigen. Gelingt dies nicht und sind weitere Nachbesserungsversuche für den Auftraggebende unzumutbar, kann der Auftraggebende nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung beantragen oder, bei erheblicher Gebrauchseinschränkung, vom Vertrag zurücktreten.

Im Übrigen gilt das unter 3.0 Geregelte. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebenden sind vorbehalten.

- 5.3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 6 Monate ab Abnahme bzw. Leistungserbringung.

5.4. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die Angaben in der Dokumentation, in Prospekt- oder Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusicherungen.

## 6. Haftung

6.1. Schadensersatz gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen leisten wir, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung), nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen. Das gilt nicht, wenn wesentliche Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzt worden sind.

Wir haften bei leichter Fahrlässigkeit auch, wenn die Schäden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Wir verpflichten uns, den bei Vertragsschluss bestehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Fällt uns nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

6.2. Für Ansprüche aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggebende Kenntnis vom Anspruch hat.

6.3. Wir haften nicht für den Verlust oder die Zerstörung von Daten, es sei denn, dass diese durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten verursacht worden sind.

6.4. Der Auftraggebende ist gehalten, Schäden und Verluste, für die wir aufzukommen haben, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und uns die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen.

## 7. Urheberrecht

7.1. Know-how im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Arbeitsergebnisse jeder Art, z. B. Konzepte, Texte, Videos, Audios, Songs, Drehbücher, Layouts, Scribbles, Planungsunterlagen, Programmmaterial, Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen etc., die dem Auftraggebende im Zuge der Vertragserfüllung in jedweder Darstellungsform übergeben oder zugänglich gemacht werden.

7.2. Der Auftraggebende erwirbt Know-how im Zuge eines Auftrages nur zur Nutzung in seinem eigenen Geschäftsbetrieb, soweit im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Insbesondere ist der Auftraggebende nicht berechtigt, Know-how an verbundene Unternehmen weiterzugeben.

7.3. Die Bestimmungen unter Ziff. 7 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für Urheberrechte, Patentrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte.

7.4. Soweit der Auftraggebende im Zuge eines Auftrages erhaltenes oder zugänglich gewordenenes Know-how und gewerbliche Schutzrechte jeder Art zulässigerweise intern oder für Dritte wahrnehmbar nutzt, hat er auf uns als Quelle schriftlich oder sonst visuell gut wahrnehmbar durch einen geeigneten Zusatz hinzuweisen. Unsere urheberrechtlich geschützten Werke sind dauerhaft mit dem Hinweis © B+B Beschäftigung und Bildung gGmbH und der Jahresangabe des Erhalts des Werkes zu kennzeichnen. Die Veröffentlichung unseres Know-

hows oder gewerblicher Schutzrechte jeder Art bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Platzierung der oben genannten Kennzeichnung wird mit dem Auftraggebende abgestimmt.

## 8. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 8.1. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die bei Vorbereitung und Abwicklung eines Auftrages von dem jeweils anderen Teil zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen wirtschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnisse während der Dauer sowie nach Beendigung eines Vertrages, ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des betroffenen Vertragspartners, nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwenden oder zu nutzen und nicht Dritten zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die einer Partei vor dem Empfang bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangene Partei hierfür verantwortlich war, oder zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach bester Kenntnis der empfangenen Partei dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.
- 8.2. Die Verpflichtungen der Parteien gemäß Ziff. 8 Nr. 1 bleiben für beide Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertrages für weitere fünf Jahre bestehen.

## 9. Datenschutz

- 9.1. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die uns anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Hierfür ist die Zustimmung von Auftraggebenden erforderlich.
- 9.2. Wir werden personenbezogene Daten des Auftraggebendes gemäß dessen schriftlicher Weisung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen verarbeiten.
- 9.3. Unsere Mitarbeitenden und sonstige von uns beschäftigte Personen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Stand Hamburg, 2023